

Zeitschrift: Werk, Bauen + Wohnen
Herausgeber: Bund Schweizer Architekten
Band: 92 (2005)
Heft: 5: Sergison Bates

Rubrik: In eigener Sache

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In eigener Sache

Wechsel in der Redaktion

Die Fachbereiche Design und Innenarchitektur sind nahe Verwandte der Architektur. Im realen Kontext ist das, was sie hervorbringen, häufig so eng miteinander verwoben, dass einem eine Unterscheidung nach Fachbereichen und Zuständigkeiten zuweilen schwer fällt, oft gar nicht sinnvoll erscheint. Ein Innenraum lebt gleichermassen von der Architektur und seiner innenarchitektonischen Gestaltung und Ausstattung.



Christina Sonderegger

Wo immer man die einschlägigen Fachbereiche ansiedeln mag, wie immer sie als Disziplinen an den Hochschulen gelehrt werden; schliesslich treffen sie sich im gestalteten Raum. Es ist diese Auffassung von Innenarchitektur, die uns als Fachzeitschrift für Architektur und Städtebau interessiert, und sie schliesst das autonome Design-Objekt mit ein.

Zahlreiche innenarchitektonische Farbtupfer, die bis heute in unserer Zeitschrift erschienen sind, verdanken wir Christina Sonderegger. Sie hat unsere Redaktion anfangs April verlassen, um im Schweizerischen Landesmuseum eine Stelle als Kuratorin für den Bereich 20./21. Jahrhundert zu übernehmen. Mit einem Beitrag über den Umbau und das neue Konzept der Globus Delicatessa in Basel, Lausanne und Wallisellen gab sie im Heft 10|1998 ihren Einstand und hat seither mit vielen Texten für anschauliche und kurzweilige Präsenz der Innenarchitektur und des

Designs in werk, bauen + wohnen gesorgt. Dabei hat sie es verstanden, ihre persönlichen Bekanntschaften zur entsprechenden Szene und ihre Nähe zur Vereinigung Schweizer Innenarchitekten/-architektinnen (VSI.ASAI), die ihre Arbeit stets mitgetragen hat, mit der notwendigen Unabhängigkeit zu nutzen. Dank ihren breit ausgelegten Interessen kamen in wbw gestaltete Innenräume ebenso zum Zug wie eigenständige Designobjekte, Ausstellungen und Messen. Diese bunte Themenpalette hat unsere Nummern stets aufs Beste ergänzt. Die gewachsene Konstanz und Vielfalt der Bereiche Innenarchitektur und Design in wbw möchten wir auf der Basis der über die Jahre vorgelegten Arbeit von Christina Sonderegger weiterführen. Wir danken ihr sehr herzlich für Ihre langjährige Mitarbeit und wünschen ihr in ihrer neuen Tätigkeit Befriedigung und Erfolg.



Ariana Pradal

Ihre Nachfolge wird Ariana Pradal antreten, die mit einem Diplom als Industrial Designerin als Dozentin an der Hochschule für Gestaltung und Kunst Zürich und als freie Kuratorin und Autorin tätig ist. In den letzten Jahren kuratierte sie verschiedene Ausstellungen und absolvierte ein längeres Volontariat bei der Zeitschrift für Design und Architektur «Hochparterre». Wir heissen Ariana Pradal willkommen und freuen uns auf eine erspriessliche Zusammenarbeit. nc



Pro Litteris: Ein Fall für Architekten?

Pro Litteris ist eine genossenschaftlich organisierte Verwertungsgesellschaft. Sie wurde 1974 von Schriftstellern und Verlegern in der Absicht gegründet, bestimmte Nutzungsrechte an Werken kollektiv zu verwalten. Seit 1982 nimmt sie neben SchriftstellerInnen, PublizistInnen, KünstlerInnen, GrafikerInnen und FotografInnen auch ArchitektInnen als Mitglieder auf.

Was bietet Pro Litteris für ArchitektInnen? Empfiehlt sich für sie ein Beitritt? Gemäss Urheberrechtsgesetz (URG) stehen UrheberInnen in Bezug auf die von ihnen geschaffenen Werke Rechte und Vergütungsansprüche zu. Pro Litteris hat es sich zur Aufgabe gemacht, für ihre Mitglieder gewisse dieser Rechte und Ansprüche gegenüber den Nutzern zu wahren. Sie erteilt u. a. Nutzungsbewilligungen und zieht die von ihr dafür zuvor ausgehandelten Vergütungen ein. Sie tut dies national und – dank Gegenseitigkeitsverträgen mit zahlreichen ausländischen Schwesergesellschaften – auch international. Die Mitgliedschaft ist kostenlos; der Verwaltungsaufwand und die Einlagen in die Fürsorgestiftung, in deren Genuss die Mitglieder bei gegebenen Voraussetzungen kommen, finanzieren sich über einen definierten Anteil an den erzielten Einnahmen. Architekten können über Pro Litteris in erster Linie die Nutzungsrechte für das Abbilden ihrer Bauten, aber auch an Fotografien und Plänen verwerten lassen, unter der Voraussetzung, dass sie im Sinne des Urheberrechtsgesetzes auch die entsprechenden Urheberrechte besitzen. Ganz im eigenen Interesse stellen Architekten ihre Pläne und Renderings den Fachpublikationen in der Regel unentgeltlich zur Verfügung. Für angemeldete Werke entrichtet die Pro Litteris den Mitgliedern zudem eine Fotokopierentschädigung, die unbesehen davon, ob Pro Litteris weitere Verwertungsrechte wahrnimmt, ausbezahlt wird. Dem Architekten steht auch dann ein Anspruch auf eine Fotokopierentschädigung zu, wenn er